



# WWA

Werra-Weser-Anrainerkonferenz e.V.  
Vereinsregister Eschwege VR 1689  
für den Vorstand  
Dr. Walter Hölzel  
Steinweg 2  
37217 Witzenhausen  
0 55 45-95 01 08  
walter.hoelzel@web.de

Werra-Weser-Anrainerkonferenz e.V.  
Dr. Walter Hölzel Steinweg 2 37217 Witzenhausen

Offener Brief an den Vorstandsvorsitzenden  
Herrn  
Norbert Steiner  
K+S AG  
Bertha-von-Suttner-Straße 7

**34131 Kassel**

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom      Unser Zeichen

Durchwahl, Sachbearbeiter      Datum  
12.02.2009

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung/Gewässerschutz**

Sehr geehrter Herr Steiner,

ich möchte Sie darauf hinweisen, dass aus der Sicht der Werra-Weser-Anrainerkonferenz e.V. die am 04. Februar 2009 unterzeichnete und auch von Ihnen veröffentlichte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gesamt-rahmen für eine nachhaltige Kaliproduktion in Hessen und Thüringen“ (in der Folge „Vereinbarung“ genannt) rechtlich in vielfacher Hinsicht bedenklich ist.

Wir werden im Folgenden **rechtlich schwer wiegende Bedenken** vortragen, welche die **Rechtswidrigkeit** der Vereinbarung und ihre **Nichtigkeit** als öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 59 VwVfG nach sich ziehen.

**Dieser Hinweis ist rechtserheblich und hat Auswirkungen auf eine mögliche Inanspruchnahme des Vertrauensschutzes.**

---

### **Geschäftsführender Vorstand:**

**Dr. Walter Hölzel,**  
Erster Stadtrat Witzenhausen  
**Rainer Lämmerhirt,**  
Bürgermeister Gemeinde Mihla  
**Manfred Stein,**  
Bürgermeister Gemeinde Dank-  
marshausen

### **Kontoverbindungen:**

Sparkasse Werra-Meißner  
Kto. 500 307 25  
BLZ 522 500 30

VR-Bank Werra-Meißner  
Kto. 10 360 09  
BLZ 522 603 85

## 1. Gegenteilige Landtagsbeschlüsse in Hessen und Thüringen

Die Beschlüsse des Hessischen Landtags vom 2. Juli 2007 und des Thüringer Landtags vom 11. Oktober 2007 hatten das Ziel,

- die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietseinheit Weser, auch hinsichtlich der Entsorgungspraxis der Kali-Industrie sicher zu stellen sowie
- eine Fortschreibung der Grenzwerte für die Wasserhärte und den Chloridgehalt über das Auslaufen der Genehmigungen hinaus auszuschließen.

Die Vertragspartner bekennen sich in der Präambel im 7. Absatz „zu den Sachzielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie“. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass die Vereinbarung das **Erreichen der Umweltziele** der EG-WRRL und der **Bewirtschaftungsziele des WHG unmöglich** macht und die **Umsetzungsfristen der EG-WRRL umgeht**. Ich werde weiter unten darauf eingehen.

Die Vereinbarung verstößt deshalb hinsichtlich der **Umsetzung der EG-WRRL** gegen die Landtagsbeschlüsse.

Im siebten Absatz der Präambel heißt es weiter: „Deshalb verfolgen die Vertragspartner das Ziel, den geltenden Härtegrenzwert für die Einleitung in die Werra (...) bis 2012 beizubehalten“. Die angehängte Protokollnotiz, die bei wohlwollender Interpretation diese Festlegung relativieren könnte, ist in rechtlicher Hinsicht ohne bindende Wirkung.

Die Vereinbarung verstößt deshalb auch hinsichtlich der **Fortschreibung des Härtegrenzwertes** über das Jahr 2009 hinaus gegen die Landtagsbeschlüsse.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Exekutive daran gehindert, unter Umgehung des Parlaments gegenteilige Verträge abzuschließen. Die rechtlich unverbindlichen Protokollnotizen ändern daran nichts. Daraus ergibt sich unmittelbar die **Nichtigkeit der Vereinbarung**.

## 2. Fehlen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Vereinbarung handelt es sich im weitesten Sinne um ein Maßnahmenprogramm i.S. des § 36 WHG; sie unterliegt gemäß Anlage 3 zu § 14 UVPG der strategischen Umweltprüfung. Die entsprechenden Verfahrensschritte sind hierbei einzuhalten, insbesondere die **Öffentlichkeitsbeteiligung**.

Dies ist im Falle der Vereinbarung nicht gegeben, so dass schon hieraus die **Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit der Vereinbarung folgt**.

## 3. Europäisches Recht

**Die Vereinbarung ist rechtswidrig, weil sie gegen europäisches Recht verstößt**

### ***Fristen der EG-WRRL***

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie muss bis zum Jahre 2015 umgesetzt sein. In begründbaren Ausnahmefällen sind zweimal Verlängerungen um jeweils sechs Jahre möglich. Die Verlängerungsfristen enden also in den Jahren 2021 und 2027. Bis dahin müssen die Umweltziele der EG-WRRL erreicht werden.

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 30 Jahren, sie endet folglich im Jahre 2039. Auf die Fristen der EG-WRRL wird in der Vereinbarung **nicht Bezug** genommen, sie lassen sich bei deren Umsetzung auch **nicht einhalten**.

### ***Umweltziele der EG-WRRL***

In der Vereinbarung werden keine Umweltziele genannt, sie bezieht sich jedoch ausdrücklich auf das so genannte „Maßnahmenpaket“, das Sie am 28. Oktober 2008 per Pressemitteilung veröffentlicht haben.

Dort bieten Sie u.a. einen Grenzwert für Chlorid von 1.700 mg/l an und fordern als Gegenleistung, diesen Wert unbefristet zu akzeptieren. In der Vereinbarung wird Ihre Forderung lediglich durch deren Laufzeit begrenzt.

Die EG-WRRL fordert das Erreichen des „guten ökologischen Zustands“. Auch bei Ausschöpfen aller Verlängerungen müsste dieses Umweltziel der EG-WRRL bis spätestens 2027 erreicht werden. Mit einem Grenzwert für Chlorid von 1.700 mg/l und für die Wasserhärte von 65<sup>0</sup> dH lässt sich die Vorgabe der EG-WRRL nicht umsetzen. Die Vereinbarung verstößt somit gegen die **Umweltziele der EG-WRRL**.

Die Absenkung des Grenzwerts für Chlorid von 2.500 mg/l auf die von Ihnen angebotenen 1.700 mg/l stellt in ökologischer Hinsicht keine Verbesserung dar. Die nächste ökologisch wirksame Schwelle liegt bei etwa 200 mg Chlorid/l. Die Vereinbarung verstößt somit auch gegen das **Verbesserungsgebot der EG-WRRL**.

### **Gemeinsame Bewirtschaftung der Flussgebietseinheit Weser**

Die EG-WRRL sieht vor, dass alle Anrainer einer Flussgebietseinheit sich gemeinsam und gleichberechtigt an der Bewirtschaftung beteiligen. Die Umsetzung der Vereinbarung würde jedoch für mindestens weitere 30 Jahre Vorbedingungen schaffen, die alle Bewirtschaftungsanstrengungen der Unterlieger obsolet erscheinen lassen. **Die Vereinbarung greift in die Rechte der Unterlieger ein und verstößt somit gegen die EG-WRRL.**

#### **4. Übergangsregelungen zur Versenkung von Laugenabwässern**

Ihr „Maßnahmenpaket“ sieht die weitere Versenkung von Salzlaugen vor. Auch die Vereinbarung schließt eine weitere Versenkung im Rahmen von „Übergangsregelungen“ nicht aus (Präambel 6. Absatz).

Bei der Vorstellung des „Maßnahmenpakets“ wussten Sie bereits, dass für eine weitere Genehmigung der Versenktätigkeit die **Genehmigungsgrundlage fehlt:**

- Im Februar 2007 hat Dr. Fritsche (HLUG) auf der Anrainerkonferenz in Witzenhausen mitgeteilt, dass die Salzlaugen seit Jahren den Plattendolomit verlassen haben. Ca. 30% der versenkten Abwässer treten bereits an der Oberfläche aus und gelangen über die Vorfluter oder direkt in der Werra.
- Dem „Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund, Oktober 2008, (Prof. Dr. Monika Böhm)“ lässt sich entnehmen, dass die K+S AG spätestens im Sommer 2008 **Kenntnis vom Ausmaß der Schäden** hatte. Einzelne Formulierungen lassen sogar die Vermutung zu, dass sich das HLUG von Ihrem Hause **nicht korrekt informiert** fühlte.
- Ebenfalls im Sommer 2008 hat Dr. Fritsche (HLUG) am Runden Tisch darüber berichtet, dass 37% der gesamten jeweils versenkten Salzabwässer den Plattendolomit verlassen haben und in den Buntsandstein eingedrungen sind; ca. 30% der aktuell versenkten Salzabwässer gelangen an die Oberfläche und in die Werra.
- Eine nach Abschluss der Monitorbohrung in der Gerstunger Mulde von Ihnen durchgeführte Beprobung hat im Sommer 2008 ergeben, dass dort die Salzlaugen mehrere hundert Meter über dem Plattendolomit im Buntsandstein stehen. Die amtliche Beprobung am 30. Oktober 2008 hat dieses Ergebnis bestätigt. Damit fehlt auch in der Gerstunger Mulde die **Genehmigungsgrundlage** für eine weitere Versenkung.
- Ein Sprecher des hessischen Umweltministeriums hat gegenüber der HNA erklärt, dass in mehreren Dörfern die Brunnen wegen Versalzung geschlossen und die Dörfer an eine Fernwasserleitung angeschlossen werden musste. Damit ist offenbar, dass die Salzlauge nicht nur aus dem Plattendolomit in den Buntsandstein eingedrungen ist, sondern bereits **Trinkwasservorkommen vernichtet** hat.

Da Ihnen diese Umstände bekannt gewesen sein müssen, werden Sie einen Antrag auf Fortsetzung der Versenk-  
tätigkeit als „Übergangsregelung“ nicht mit einem plötzlich eingetretenen **Notfall begründen** können.

Dem erwähnten Rechtsgutachten ist weiterhin zu entnehmen, dass die Versenk-  
tätigkeit wegen der Gefährdung  
der Trinkwasservorkommen sofort **entschädigungsfrei untersagt** werden kann. Eine befristete weitere Ge-  
nehmigung sei nach einem Abwägungsprozess allenfalls dann möglich, wenn die Verursacherin „eine namhafte  
Summe“ als Sofortprogramm für den Gewässerschutz aufwendet. Dies ist wohl auch der Grund, warum die Ver-  
einbarung Ihr Maßnahmenpaket erwähnt und ausdrücklich begrüßt.

Allerdings wird eine Überprüfung des Maßnahmenpakets ergeben, dass nur ein **kleiner Teil der in Aussicht  
gestellten 360 Mio. Euro dem Gewässerschutz zugute** kommt. Das muss Auswirkungen auf den Abwä-  
gungsprozess haben.

Die Genehmigung zur Fortsetzung der Laugenversenkung als „Übergangsregelung“ wäre deshalb **rechtswidrig**.  
Wegen der bereits vernichteten Trinkwasservorkommen könnte sie sogar **strafrechtliche Konsequenzen** ha-  
ben.

## **5. Stand der Technik**

Voraussetzung für eine wasserrechtliche Genehmigung ist das Erreichen der Umweltziele **und** die Anwendung des  
Standes der Technik. Ich habe bereits erwähnt, dass die Vereinbarung das **Erreichen der Umweltziele der EG-  
WRRL ausschließt**.

Die Vereinbarung enthält keinen Hinweis darauf, dass von der K+S Kali GmbH die Anwendung der „bestverfügba-  
ren Technik“ erwartet wird. Vielmehr wird der jetzige Zustand festgeschrieben, sowohl in Hinsicht auf die absolute  
Menge als auch auf die Art der zu entsorgenden Abfälle.

Allein das „Gutachten zur Behandlung bzw. Verwertung salzhaltiger Abwässer aus dem Werk Neuhoof-Ellers der  
K+S Kali GmbH“ des Instituts für Siedlungswasserwirtschaft TU Braunschweig lässt erkennen, dass eine **Kali-  
düngerproduktion ohne Salzabwässer und Salzhalden** möglich ist. Genehmigungen, die den „Stand der  
Technik“ nicht zur Kenntnis beachten, dürften **anfechtbar** sein.

## 6. Genehmigungen

In der Vereinbarung sagen die Länder Hessen und Thüringen der K+S Kali GmbH zu, Genehmigungen „zügig“ zu bearbeiten. Die Länder **verpflichten sich** sogar, wenn auch weit gefasst, **zur Erteilung von Genehmigungen**.

Eine solche Zusicherung im Hinblick auf die zu tätigen Investitionen für die Genehmigung von wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen ist jedoch **rechtlich nicht möglich**. Weil eine solche Zusicherung nicht erfolgen dürfte, ist die Vereinbarung gemäß § 59 VwVfG **nichtig**.

Wir geben auch zu bedenken, dass wegen der zu erwartenden Fernwirkung der Genehmigungen die anderen Anrainer bis hin zur Mündung der Weser zu **beteiligen** wären.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Hölzel  
Vorsitzender des Vorstands  
Erster Stadtrat Witzenhausen